

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
Rieser  
Gemeinschaft  
Verlag  
Rieser Nr. 22

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmanns  
zu Großschönau beständig bestimmte Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Rieser  
und des Sanitätsamtes Rieser.

Verlagsamt  
Rieser 1330  
Gemeinschaft  
Rieser Nr. 22

Nr. 162

Donnerstag, 15. Juli 1937, abends

90. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenrate (6 aufeinanderfolgende Nr.) 15 Pfg., Einzelnummer 15 Pfg. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesamte 48 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 8 Rpf., die 60 mm breite, 8 gespaltene mm-Zeile im Textteil 25 Rpf. (Grundchrift: Petit 8 mm hoch). Biffergebühr 27 Rpf., tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingehender Anzeigentexte oder Probeabzüge (Schicht der Verlag die Quanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich wird etwa schon bewilligter Nachlass hinsichtlich Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand in Rieser. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Rieser, Poststraße 58.

## Die englischen Kompromißvorschläge

Teilweise Aenderung des Ueberwachungs Systems — Die Rechte Kriegsführender unter Bedingungen

London. Die britische Regierung übergab am Mittwoch in London den Vertretern der Mächte des Nichteinmischungsabkommens einen Kompromißvorschlag zur Lösung der gegenwärtigen Krise. Die britische Regierung war bekanntlich in der letzten Sitzung des Nichteinmischungsausschusses einmütig mit der Aufgabe beauftragt worden, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten. Die Mitteilung der britischen Regierung hat folgenden Wortlaut:  
Auf der letzten Sitzung des Nichteinmischungsausschusses am 2. Juli ist die britische Regierung von dem Ausschuss mit der Aufgabe betraut worden, Vorschläge aufzulegen, die darauf abzielen sollten, die gegenwärtige Krise im Kontrollplan zu schließen und es zu ermöglichen, die Politik der Nichteinmischung fortzusetzen. Diese Aufgabe ist nicht leicht gewesen. Denn alle Vorschläge, die mit irgend einer Hoffnung auf Erfolg vorgebracht werden konnten, mühten nicht nur die weit auseinandergehenden Ansichten, die zum Ausdruck gebracht worden waren, miteinander in Einklang zu bringen, sondern sie mühten auch ein wirksames System der Nichteinmischung vorzuschlagen.  
Die britische Regierung hat sich jedoch der größten Mühe bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterzogen und einen Plan ausgearbeitet, den sie hiermit den anderen im Ausschuss vertretenen Regierungen in der Hoffnung unterbreitet, daß er zu einer Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten führen möge. Zudem ist sie unterbreitet, wünscht sie jedoch eine Bemerkung zu machen:

### Jugenebenermachen ein Kompromiß

Er ist jugenebenermachen ein Kompromiß zwischen verschiedenen Ansichten; er kann nur Erfolg haben, wenn er von den in Frage kommenden Regierungen im Geiste einer Kompromißbereitschaft angenommen wird. Alle im Ausschuss vertretenen Staaten haben wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Nichteinmischung im spanischen Konflikt fortgesetzt werde. Sie haben namentlich eine Gelegenheit, diesen Wunsch in die Praxis umzusetzen. Wenn nicht ein Geist größerer internationaler Zusammenarbeit bewirkt wird, als er sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wird dieser Plan schließlich und die Wölfer Europas werden sich einer neuen und unvergleichlich gefährlicheren Lage gegenübersehen. Die britische Regierung erachtet daher die anderen im Nichteinmischungsausschuss vertretenen Staaten dringend, diese Vorschläge sofort zu erwägen und im Falle ihrer Annahme einen Geist wahrer internationaler Zusammenarbeit bei ihrer praktischen Anwendung zu zeigen.

### Umriss der Vorschläge

#### I. Ueberwachung des Seehandels nach Spanien

- Das System der Anordnung von Beobachtern durch Schiffe, welche spanische Häfen anlaufen, soll fortgesetzt werden.
- Das Flottenpatrouillensystem soll aufgegeben und ersetzt werden durch die Einsetzung internationaler Beamter in spanischen Häfen unter angemessenen Sicherungen mit Zustimmung beider Parteien. Diese Beamten würden die Aufgaben zu erfüllen haben, die bisher der Flottenpatrouille oblagen, d. h. sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Planes in Bezug auf die Anordnung von Beobachtern befolgt werden.

#### II. Ueberwachung des Landhandels Spaniens

Das System der Ueberwachung an den Landgrenzen ist sofort wiederherzustellen.

### Rekonstruktion des Ueberwachungssystems

#### 2. Weitere Maßnahmen zur Lösung der gegenwärtigen Lage und zur Schließung gewisser Lücken im Ueberwachungsplan

Um die Politik der Nichteinmischung wirksamer anzuwenden, sollen alle Regierungen, die am Nichteinmischungsabkommen beteiligt sind, anerkennen, daß beide Parteien in Spanien einen Rechtsstand haben, der sie berechtigt, Kriegsführende Rechte zur See auszuüben in Uebereinstimmung mit den Vorschriften hierüber, aber unter den folgenden besonderen Bedingungen:

- daß die Kriegsführenden Listen für Kontorbande anerkennen, die identisch sind mit den Listen verbündeter Häfen, die der Nichteinmischungsausschuss angenommen hat.

Mit anderen Worten, die Mächte werden nur begrenzte Kontorbanden anerkennen. Dies wird jedoch sie nicht daran hindern, gewisse Häfen zu denen hinzuzufügen, die gemäß dem Nichteinmischungsabkommen als Kontorbande angesehen werden. Solche Hinzufügungen werden zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem gesamten Ausschuss und den beiden Kriegsführenden Parteien gemacht werden.

b) Als Ergänzung zu a werden beide Parteien bei der Ausübung der Rechte Kriegsführender zur See übereinkommen, daß sie die Fahrt von Schiffen ungehindert gestatten, welche Beobachter an Bord führen und die Flagge des Nichteinmischungsausschusses führen. Dies wird jedoch nicht anwendbar sein, wenn das Schiff in nicht neutralem Dienst beschiffert ist (z. B. Truppentransport oder Wettergabe von Nachrichten), oder wenn der Bruch einer Blockade vorliegt, die in gehöriger Form notifiziert und effektiv durchgeführt wird.

c) Da die internationale Schifffahrt zwischen anderen Ländern als Spanien in gewissen Gebieten gezwungen ist, in der Nähe der spanischen Küste vorbeizufahren, sollen von keiner Partei Schritte ergriffen werden dürfen, um die Passage neutraler Schifffahrt, die keinen Handel mit Spanien betreibt, zu behindern oder zu stören.

d) Eine Regierung, die Mitglied des Nichteinmischungsabkommens ist, hat das Recht, Schiffe, die ihre Pläne führen, in Fällen, in denen die unter a, b und c festgelegten Bedingungen nicht befolgt werden, gegen die Ausübung der Rechte Kriegsführender zu schützen.

4. Um den Transport von Waffen auf Schiffen zu verhindern, die das Recht haben, Beobachter an Bord anzuführen, soll das Nichteinmischungsabkommen so ausgedeutet werden, daß es den Transport von Werten, die auf der Verbotsliste stehen, nach Spanien von jedem Hafen aus durch Schiffe verbietet, die die Flagge irgend eines der Teilnehmer am Abkommen führen.

5. Der Ausschuss wird die Mächte, die dem Nichteinmischungsausschuss nicht angehören, davon unterrichten, daß er die Absicht hat, den beiden Parteien zu den obengenannten Bedingungen die Rechte Kriegsführender Mächte anzuerkennen und sie zur Mitarbeit aufzufordern, um die Politik der Nichteinmischung wirksamer zu gestalten. Jede Regierung, die bereit ist, dem Nichteinmischungsabkommen beizutreten und den Rechtszustand als Kriegsführende Mächte der beiden Parteien zu den obengenannten Bedingungen zuzugestehen, soll eingeladen werden, für Schiffe, die ihre Pläne führen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Beobachter in den eingerichteten Kontrollhäfen an Bord zu nehmen.

6. Der Ausschuss soll weiter die Frage der Verwendung ausländischer Flugzeuge durch die beiden Parteien erwägen, die Spanien mit eigener Kraft erreichen, und soll insbesondere die Möglichkeit eines Erlaubens an die beiden Parteien Spaniens prüfen, ausländische Beobachter in den besonders anzuführenden Flughäfen in Spanien anzunehmen.

#### 7. Zurückziehung ausländischer Staatsangehöriger

a) Der Ausschuss soll einstimmig eine Entschliessung für die Zurückziehung aller Personen aus Spanien annehmen, deren Evakuierung in dem Bericht des technischen Unterausschusses empfohlen wird.

b) In beiden Parteien in Spanien soll eine Kommission entsandt werden, um Vorkerkungen für die Zurückziehung und die Ueberwachung der Zurückziehung der in Frage stehenden Personen (sobald als möglich) zu treffen.

c) Alle Regierungen soll sich verpflichten, bei solchen praktischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die etwa für die Bewerksichtigung dieser Zurückziehung notwendig befunden werden sollten.

#### 8. Durchführung des obigen Programms

Die britische Regierung schlägt vor, daß das obige Programm in den folgenden Abschnitten durchgeführt werden sollte:

Einsetzung von Beamten in spanischen Häfen und Zurückziehung der Flottenpatrouillen (sobald als möglich).  
Einsetzung von Kommissionen, um Maßnahmen für die Zurückziehung ausländischer Staatsangehöriger zu treffen und diese zu überwachen, sowie Ausdehnung des Nichteinmischungsabkommens, wie in Abschnitt 5 vorgeschlagen, die auf die vorgeschlagenen Maßnahmen so schnell wie möglich folgen soll.  
Die Anerkennung der Rechte Kriegsführender soll wirksam werden, sobald der Nichteinmischungsausschuss feststellt, daß die Maßnahmen für die Zurückziehung der ausländischen Staatsangehörigen betrieblich arbeiten und daß die Zurückziehung tatsächlich beträchtliche Fortschritte gemacht hat.

#### 9. Sofortige Aktion der britischen Regierung, die vom Ausschuss zu ermächtigen ist

Die britische Regierung soll durch den Ausschuss ermächtigt werden, sofort mit den beiden Parteien in Spanien in Erörterungen über die folgenden Punkte einzutreten:

- Die Einsetzung von Beamten in spanischen Häfen.
- Die Zurückziehung ausländischer Freiwilliger einschl. der Einsetzung der Kommission in Spanien.
- Die Bedingungen, unter denen die Rechte Kriegsführender zu gewähren sind.

### Die Zurückziehung der Freiwilligen

#### Ein Zusatzdokument zu den englischen Vorschlägen

London. In Ergänzung der Vorschläge der englischen Regierung an die Nichteinmischungsmächte ist vom englischen Außenministerium ein weiteres Dokument veröffentlicht worden. Es handelt sich um einen Vorschlag des technischen Unterausschusses für die Zurückziehung der Freiwilligen aus Spanien. Alle Personen in Spanien, den spanischen Besitzungen oder der spanischen Zone in Marokko sind der Zurückziehung unterworfen, falls sie am 15. Juli 1936 entweder Staatsangehörige oder — wenn es sich um staatenlose Personen handelt — wohnhaft in irgendeinem Lande waren, dessen Regierung ein Teilnehmer des Nichteinmischungsabkommens ist, und falls sie nicht den Beweis erbringen können, daß sie vor diesem Datum in die Dienste einer der beiden Parteien in Spanien eingetreten sind.

### Der Nichteinmischungsausschuss einberufen

London. Der Nichteinmischungsausschuss ist für heute Freitag vormittag 11 Uhr einberufen worden.

## „Im Namen des deutschen Volkes“

### Neue Beamtenernennung — Erlaß des Führers und Durchführungsbestimmungen

Berlin. Die neuen Vorschriften des deutschen Beamtengesetzes, die gegenüber den bisherigen Reichs- und Länderbestimmungen in der Beamtenernennung ein einheitliches Recht bringen, haben auch eine Neufassung des Gesetzes über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamteneverhältnisses erforderlich gemacht. Zu diesem Zweck ist ein Erlaß des Führers und Reichskanzlers erlassen worden. Der Führer und Reichskanzler heißt sich vor, die Beamten in Planstellungen vom Reichsrat anzuordnen, soweit nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere heißt sich der Führer und Reichskanzler auch vor, von den Parteistandbeamten die Staatssekretäre, Postminister, Ministerialdirektoren, Gesandte erster Klasse und Oberreichsanwälte in den Ruhestand zu versetzen. Die Vorschriften zu Ernennungen usw. werden von den zuständigen Ministern erlassen. Vor der Einreichung ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers zu hören.

Die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsministers und Reichsfinanzministers bringen vor allem auch die neuen Regeln der Ernennung, und Entlassungsurkunden, Ernennungen und Entlassungen erfolgten

bisher im Namen des Reiches bzw. des Landes; sie erfolgen nunmehr einheitlich „im Namen des deutschen Volkes“.

So weit der Führer und Reichskanzler die Ernennung unter Berufung in das Beamteneverhältnis auf Lebenszeit selbst vollzieht, tragen die Urkunden vor der Unterschrift den Vermerk: „Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Dienste seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Ingleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.“

In den übrigen Ernennungsunterlagen ist ein entsprechender Passus vorzulesen. Am Ende des Beamteneverhältnisses stand bisher einheitlich die „Entlassung“. Das neue Beamteneverhältnis unterscheidet aber zwischen „Widerrufen in den Ruhestand“, „Entlassungen“, „Ausscheiden“ usw. Der Beamte erhält eine Urkunde über die Beendigung des Beamteneverhältnisses. In den Beendigungsunterlagen kann der Dank für die dem deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen werden, in der Regel aber nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat; der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

### Zusammentritt deutscher und italienischer Industrieller in Venedig

Rom. Die deutsche Industriellenabordnung unter Führung von Staatssekretär Dr. Treuschubert ist am Mittwoch in Venedig eingetroffen, wo am Donnerstag die erste im vergangenen Herbst vereinbarte Zusammenkunft deutscher und italienischer Industrieller stattfand. Zweck der Tagung ist die Verwirklichung einer immer engeren Zusammenarbeit der Industrien beider Länder.

Die deutsche Delegation wurde auf dem Bahnhof von dem Präsidenten des italienischen Industriellenverbandes,

ferner vom Oberbürgermeister, vom Provinzialsekretär der Partei, von Vertretern der italienischen Industrie und der Korporationen sowie vom Vertreter des deutschen Konsuls in Venedig begrüßt.

### Der Führer

#### beglückwünscht eine Hundertjährige

Berlin. Der Führer und Reichskanzler hat der Frau Margaretha Stoltenberg in Calenberg (Kr. Schlieben, Reg.-Bezirk Magdeburg) aus Anlaß der Vollendung ihres 100. Lebensjahres ein persönliches Glückwunschschreiben und eine Ehrengabe zugehen lassen.